

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1934	Nr. 137
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 34	Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen .....	1269
24. 12. 34	Steuersäumnisgesetz (StSäumG) .....	1271
19. 12. 34	Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes .....	1272
19. 12. 34	Verordnung über die Verkündung von Anordnungen und Festsetzungen des Reichsnährstandes .....	1272
20. 12. 34	Vierte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen) .....	1273
21. 12. 34	Fünfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung .....	1274
21. 12. 34	Fünfte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge .....	1279
21. 12. 34	Verordnung über Wettbewerb .....	1280
21. 12. 34	Verordnung zur Abwicklung der Entschuldungsverfahren im Osthilfegebiet (Osthilfeabwicklungsverordnung) .....	1280
21. 12. 34	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Milcherzeugnissen, Eiern, Schweinespeck und Schweineschmalz im dänisch-deutschen Grenzverkehr vom 12. April 1934 .....	1289
22. 12. 34	Zehnte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung .....	1290
	Druckfehlerberichtigung .....	1291

### Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen. Vom 20. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

##### § 1

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder grüßlich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Richtet sich die Tat ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen, so wird sie nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

##### § 2

(1) Wer öffentlich gehässige, heizerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nicht-öffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.

(3) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt; richtet sich die Tat gegen eine leitende Persönlichkeit der NSDAP., so trifft der Reichsminister der Justiz die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(4) Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers den Kreis der leitenden Persönlichkeiten im Sinne des Absatzes 1.

### § 3

(1) Wer bei der Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, ohne dazu als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen berechtigt zu sein, wird mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen, oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

### § 4

(1) Wer seines Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

### § 5

(1) Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält, oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung.

(2) Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, und, wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(3) Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(5) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(6) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4 Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

### § 6

Im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, wer die Mitgliedschaft erschlichen hat.

### § 7

Der Stellvertreter des Führers erläßt im Einvernehmen mit den Reichsministern der Justiz und des Innern die zur Ausführung und Ergänzung der §§ 1 bis 6 erforderlichen Vorschriften.

## Artikel 2

### § 8

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 gelten sinngemäß für den Reichsluftschutzbund, den Deutschen Luftsportverband, den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe.

(2) Die zur Ausführung und Ergänzung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz, und zwar, soweit es sich um den Reichsluftschutzbund und den Deutschen Luftsportverband handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt, und soweit es sich um den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

## Artikel 3

## § 9

§ 5 Abs. 1 tritt am 1. Februar 1935 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten die Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 135) sowie Artikel 4 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers  
Reichsminister ohne Geschäftsbereich  
R. Heß

Der Reichsminister des Innern  
Frick  
zugleich für den Reichsminister der Luftfahrt

## Steuer säumnisgesetz (StSäunG)

Vom 24. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

## Abschnitt I: Säumniszuschlag

## § 1

(1) Wird eine Steuerzahlung (§ 2), die nach dem 31. Dezember 1934 fällig wird, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit dem Ablauf des Fälligkeitstags ein einmaliger Zuschlag (Säumniszuschlag) verwirkt.

(2) Wird eine Steuerzahlung (§ 2), die vor dem 1. Januar 1935 fällig geworden ist oder fällig wird, nicht bis zum Ablauf des 31. Januar 1935 entrichtet, so ist mit dem Ablauf des 31. Januar 1935 ein einmaliger Zuschlag (Säumniszuschlag) verwirkt.

## § 2

(1) Der Säumniszuschlag findet Anwendung auf Zahlungen, die als Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände dem

Steuergläubiger geschuldet werden. Ausgenommen sind Zahlungen, die als Reichsfluchtsteuer geschuldet werden.

(2) Auf andere Zahlungen, insbesondere auf die im § 168 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Zuschläge, auf Zinsen, Verzugzuschläge, Säumniszuschläge, Geldstrafen und Kosten, findet der Säumniszuschlag keine Anwendung.

## § 3

(1) Der Säumniszuschlag beträgt zwei vom Hundert des rückständigen Steuerbetrags.

(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Steuerbetrag auf volle zehn Reichsmark nach unten abgerundet. Dabei werden mehrere Steuerbeträge nur dann zusammengerechnet, wenn sie dieselbe Steuerart betreffen und an demselben Tag fällig geworden sind.

## § 4

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an eine Steuerbehörde:  
der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung auf das Postscheckkonto einer Steuerbehörde und bei Einzahlung durch Postscheck:  
der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamts ergibt;
3. bei Überweisung auf das Reichsbankgirokonto einer Steuerbehörde:  
der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Reichsbankanstalt ergibt;
4. bei einer sonstigen Überweisung:  
der Tag, an dem der Betrag der Steuerbehörde gutgeschrieben wird;
5. bei einer durch Zahlkarte oder Postanweisung bewirkten Einzahlung an eine Steuerbehörde:  
der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt ergibt;
6. bei Einzahlung aus dem Ausland:  
der Tag, an dem der eingezahlte Betrag bei der Steuerbehörde eingeht oder ihr gutgeschrieben wird.

## § 5

Ist der Steuerbetrag, zu dem der Säumniszuschlag verwirkt ist, in der Zwangsvollstreckung oder im Konkursverfahren bevorrechtigt, so erstreckt sich das Vorrecht auf den Säumniszuschlag.

## § 6

Gegen die Anforderung des Säumniszuschlags steht nur die Beschwerde offen.

## § 7

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann im Verwaltungsweg zulassen, daß unter gewissen Voraussetzungen von der Erhebung des Säumniszuschlags abgesehen wird.

(2) Solange und soweit der Reichsminister der Finanzen von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen Verwaltungsanordnungen der im Absatz 1 bezeichneten Art für diejenigen Steuern treffen, die von Behörden der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände zu erheben sind.

## § 8

Der § 6 des Reichsfluchtsteuergesetzes bleibt unberührt.

**Abchnitt II: Steuerzinsen**

## § 9

(1) Verzugzinsen werden für die Zeit ab 1. Januar 1935 weder bei Reichssteuern noch bei Steuern der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände erhoben.

(2) Verzugzuschläge und Verzugzinsen, die auf die Zeit vor dem 1. Januar 1934 entfallen, werden bei Reichssteuern und bei Steuern der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mehr erhoben. Dies gilt nicht für Verzugzuschläge, die auf Grund des § 6 des Reichsfluchtsteuergesetzes geschuldet werden. Auf Grund des Satzes 1 findet eine Erstattung von Verzugzuschlägen und Verzugzinsen nicht statt.

## § 10

(1) Stundungzinsen werden bei Einkommensteuer, Bürgersteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und Hauszinssteuer (Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken) für die Zeit ab 1. Januar 1935 nicht erhoben.

(2) Bei anderen Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände werden, sofern nicht die Steuerbehörde im einzelnen Fall zinslose Stundung bewilligt, Stundungzinsen erhoben. Ihre Höhe bestimmt die Steuerbehörde unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage des einzelnen Falls.

## § 11

Auffschubzinsen werden für die Zeit ab 1. Januar 1935 nicht erhoben.

## § 12

Das Reich, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände zahlen für die Zeit ab 1. Januar 1935 keine Steuerzinsen (weder bei Erstattung oder Vergütung noch bei Hinterlegung baren Geldes).

Berlin, 24. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

**Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes.**

Vom 19. Dezember 1934.

Auf Grund des § 159 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird verordnet:

Das der Verordnung vom 19. Februar 1931 über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 25) beigegebene Verzeichnis wird dahin ergänzt:

Unter II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar unterstellte Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden

G. Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz ist zu setzen:

„4. der Präsident des Volksgerichtshofs“.

Berlin, den 19. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Fried

**Verordnung über die Verkündung von Anordnungen und Festsetzungen des Reichsnährstandes.**

Vom 19. Dezember 1934.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsnährstandesgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

## § 1

(1) Anordnungen und Festsetzungen, die der Reichsnährstand oder eine seiner Gruppen auf Grund einer nach § 2 des Reichsnährstandesgesetzes erteilten Ermächti-